

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON STRASSENREINIGUNGSGEBÜHREN (STRASSENREINIGUNGSGEBÜHRENSATZUNG)

Auf Grundlage der § 8 Abs. 1 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL LSA S. 288) i. V. m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBL. LSA S. 405), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Thale in seiner Sitzung am 02.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Thale führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb geschlossener Ortslage der Kernstadt Thale und in den Ortsteilen Friedrichsbrunn und Allrode einschließlich der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen sowie den Winterdienst nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 16.03.2017 durch.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der Grundstücke, die an den in der Straßenaufstellung (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der sonstigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes in der im BGBl. III Gliederungs-nr. 403-1 veröffentlichten bereinigten Fassung vom 15.3.1951 BGBl. Teil I S. 175 berichtigt auf S.209 in der z.Zt. geltenden Fassung) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Durch die Stadt Thale wird ein Eigentümer als Adressat für den Bescheid ausgewählt, diese Entscheidung braucht nicht begründet zu werden. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt Thale trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Teil wird auf 20 v.H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt. Der auf die Stadt Thale entfallende Teil umfasst:
 1. die Kosten für die Reinigung der öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen;
 2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, sofern die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden

(2) Die Gebühren werden nach der Länge der Grundstücksfront (Frontlänge) an der zu reinigenden Straße festgesetzt. Bei Grundstücken, die an öffentliche Straßen, Wege und Plätze angrenzen, sind maßgebend die angrenzenden Fronten. Bei Grundstücken, die nicht oder nicht mit ihrer ganzen Breite an Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die Grundstücksbreite an sich der Eingang oder, falls mehrere Eingänge vorhanden sind, der Haupteingang befindet. Die Frontlänge wird auf volle Meter nach unten abgerundet.

(3) Grundstücke, die an mehreren der städtischen Straßenreinigung unterliegenden Straßen angrenzen, (Eckgrundstücke) werden nur mit der längsten Grundstücksfront veranlagt. Grenzt ein Eckgrundstück nur an einer der Straßenreinigung unterliegenden Straßen, wird es mit dieser Frontlänge veranlagt. Bei abgechrägter oder abgerundeter Grundstücksgrenze werden die Grundstücksbreiten vom Schnittpunkt der Straßenfluchtlinie aus berechnet. Satz 1 ist für Eckgrundstücke nur anzuwenden, wenn zwei zusammenstoßende Straßenseiten einen Winkel von nicht mehr als 135° haben.

(4) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Gemeinde zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite maßgeblich. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die geringste Grundstücksbreite projiziert auf die zu reinigende Straße zugrunde gelegt. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die größte der einer zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksbreite entscheidend.

Die nach Abs. 2 ermittelte Frontlänge wird bei einer vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegung bis zu 50m Länge um 25 v.H. und bei einer vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegung über 50m Länge um 50 v.H. gekürzt. Für Hinterliegergrundstücke wird die zu der maßgebenden Straße führende Zuwegung zugrunde gelegt. Die nach Satz 4 gekürzte Grundstücksbreite gilt als Frontlänge; § 3 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Die in der Straßenaufstellung (siehe Anlage) aufgeführten Straßen werden:

In der Reinigungsklasse 1 – 1 mal in der Woche
und

in der Reinigungsklasse 3 – 2 mal im Monat

gereinigt, soweit dies die Witterungsumstände zulassen und keine technischen oder personellen Hindernisse bestehen.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr wird in einer gesonderten Satzung festgelegt. Es besteht die Möglichkeit, diese Gebühren jährlich neu oder auch für einen mehrjährigen Zeitraum von bis zu 5 Jahren festzulegen.

§ 5 Einschränkungen oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt Thale innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Anzeige- und Auskunfts-pflicht sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG Land Sachsen-Anhalt und können mit einer Geldbuße bis zu 50,00€ geahndet werden.

§ 7 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung, folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats.

§ 8 Gebührenfestsetzung, -erhebung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Rest Teil des Jahres.

- (3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

- (4) Die Zahlung der Gebührensschuld wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die für dieses Kalenderjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, so kann sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.03.2017

Anlage:

Aufstellung der Straßen, die durch die Stadt Thale oder einen beauftragen Dienstleister gereinigt werden

Thale, den 02.11.2017

M. Balcerowski

Balcerowski, Bürgermeister

